

Vertrag über die kommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm

vom 15. Januar 1971

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 1971

Präambel

Die Städte Ulm und Neu-Ulm sind in allen Lebensbereichen räumlich eng miteinander verflochten.

Am 28. März 1899 haben beide Städte in dem Vertrag betreffend Illerkanal, Donaubrücke, Donausteg u.a. vereinbart, in den damals zur Verhandlung stehenden und in allen zukünftig auftretenden Fragen, die beide Städte berühren, gegenseitig zusammenzuwirken und gemeinsam die wirtschaftlichen Gesamtinteressen beider Städte allseits zu fördern.

Seit 1899, insbesondere seit 1945, haben sich die Städte in ihren Strukturen noch stärker aneinander angepasst; ihre gegenseitigen Verflechtungen sind noch enger geworden. Beide Städte sind nach der Landesentwicklungsplanung des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Bayern gemeinsam Oberzentrum der Region Donau/Iller/Blau. Als Schwerpunkt eines Bereichs, der Teile Baden-Württembergs und Bayerns erfasst, obliegen ihnen Aufgaben ihrer Bürger, aber auch gemeinschaftlich der gesamten Region. Um diese Aufgaben so wirtschaftlich und wirkungsvoll wie möglich gemeinsam zu erfüllen, vereinbaren die Städte Ulm und Neu-Ulm über ihre künftige kommunale Zusammenarbeit Folgendes:

§ 1 Information und Konsultation

Die Städte verpflichten sich, rechtzeitig einander zu unterrichten und gemeinsam zu beraten über Maßnahmen und Vorhaben, die sich auf das Gebiet der Nachbarstadt auswirken können. Insbesondere gilt dies für die Arbeitsgebiete Flächennutzungs- und Generalverkehrsplan, öffentlicher Nahverkehr, Schulwesen, kulturelle Aufgaben und Sportstättenbau, Kranken- und Altenversorgung, Energie- und Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Brand- und Katastrophenschutz, Veranstaltungs- und Ausstellungswesen, Einsatz der EDV, kommunale Steuern und Abgaben.

§ 2 Gemeinschaftliche Einrichtungen und Unternehmen

Die Städte verpflichten sich, kommunale Einrichtungen und Unternehmen grundsätzlich gemeinsam zu schaffen und zu betreiben, wenn sich eine gemeinschaftliche Lösung als zweckmäßig und im Ganzen betrachtet als wirtschaftlicher erweist. Die Zusammenlegung oder zumindest der gemeinsame Betrieb schon bestehender Einrichtungen und Unternehmen soll unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden.

Die Städte sind sich einig, dass gemeinsame Einrichtungen nicht nur von der Stadt Ulm, sondern, wo es möglich und zweckmäßig ist, auch von der Stadt Neu-Ulm zu betreiben sind.

§ 3 Flächennutzungsplan

Die Städte verpflichten sich, ihre Flächennutzungspläne aufeinander abzustimmen und entsprechend fortzuentwickeln.

§ 4 Grundbesitz der Stadt Ulm und der Hospitalstiftung auf Markung Neu-Ulm

Die Stadt Ulm verpflichtet sich, ihre oder der Hospitalstiftung gehörende Grundstücke auf Gemarkung Neu-Ulm für die in einem Bebauungsplan festgelegte Bebauung (auch gewerblicher Art) der Stadt Neu-Ulm zum Kauf anzubieten, falls die Stadt Ulm die Grundstücke nicht zum Tausch oder für eigene Zwecke benötigt. Kommt innerhalb von 4 Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes ein Tausch nicht zustande, so sind zum Tausch vorgesehene Grundstücke der Stadt Neu-Ulm zum Kauf anzubieten; für bestehende Bebauungspläne verkürzt sich die Frist auf 3 Jahre ab Unterzeichnung dieses Vertrags. Nimmt die Stadt Neu-Ulm das Kaufangebot nicht an, so ist die Stadt Ulm im Verkauf frei.

Grundstücke, die im Bebauungsplan für öffentliche Zwecke ausgewiesen sind, werden an die Stadt Neu-Ulm oder auf deren Wunsch an den künftigen Nutzer veräußert.

Der Kaufpreis oder Tauschwert wird im Einzelfall ausgehandelt. Beim Kauf für eigene Zwecke der Stadt Neu-Ulm dient der bei kommunalen Grundstücksverkäufen zwischen beiden Städten übliche Preis als Grundlage; hilfsweise wird die Kaufpreissammlung herangezogen.

§ 5 Regionale Zusammenarbeit

Die beiden Städte Ulm und Neu-Ulm sind die Kernstädte der Region Donau-Iller-Blau. Durch ihre Zusammenarbeit soll die Gesamtentwicklung der Region gefördert werden.

§ 6 Ausgleich unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen

Falls die Zusammenarbeit beider Städte durch abweichende landesrechtliche Bestimmungen erschwert wird, so verpflichten sie sich,

- a) einheitliche Regelungen zu treffen, wo solche im eigenen Entscheidungsspielraum möglich und
- b) zusammenzuwirken, um staatsvertragliche Regelungen oder sonstige Vereinbarungen des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern herbeizuführen, wo solche erforderlich sind.

§ 7 Formen der Zusammenarbeit

Die Städte arbeiten zusammen durch

- a) laufende Kontakte und Besprechungen der Oberbürgermeister, der Dezernats- und Dienststellenleiter beider Stadtverwaltungen;
- b) die Stadtratskommission Ulm/Neu-Ulm. Sie berät und gibt Empfehlungen an den Gemeinde- bzw. Stadtrat beider Städte in allen Fragen der kommunalen Zusammenarbeit, die besondere Bedeutung haben, die Errichtung gemeinschaftlicher kommunaler Einrichtungen betreffen oder in anderen Fragen, die durch die Verwaltungen allein nicht gelöst werden können.
Der Kommission gehören die Oberbürgermeister und jeweils 7 Mitglieder des Ulmer Gemeinderats und des Neu-Ulmer Stadtrats an. Den Vorsitz führt abwechselnd einer der beiden Oberbürgermeister.
Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie muss zusammentreten, wenn eine der beiden Städte dies verlangt. Die Stadtverwaltungen bereiten die Kommissionssitzungen vor und erstatten Bericht;
- c) gemeinsame Sitzungen des Gemeinde- bzw. Stadtrats. Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm dienen der umfassenden Unterrichtung und gemeinsamen Beratung über Fragen der kommunalen Zusammenarbeit zwischen Ulm und Neu-Ulm.
Gemeinsame Sitzungen finden einmal im Jahr statt, außerdem, wenn eine der beiden Städte eine gemeinsame Sitzung beantragt. Den Vorsitz führt abwechselnd einer der beiden Oberbürgermeister.

Die Sitzungen der Stadtratskommission und die gemeinsamen Sitzungen des Gemeinde- bzw. Stadtrats sind grundsätzlich öffentlich, ausnahmsweise nichtöffentlich.

Vertreter der Landesregierungen und der Regionalen Planungsgemeinschaft können zu den Sitzungen eingeladen werden und an den Beratungen teilnehmen.

§ 8 Ergänzung des Vertrags

Die Städte verpflichten sich, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren zu prüfen, ob und inwieweit allgemeine Bestimmungen dieses Vertrags ergänzt oder durch Regelungen im Einzelfall ausgefüllt werden können.

§ 9 Wirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so verpflichten sich beide Städte, die Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen; der übrige Inhalt der Vereinbarung bleibt unberührt.

In den gemeinsamen Beratungen sind zu diesem Vertragstext und als Bestandteil des gesamten Vertragswerks Erläuterungen beraten, erarbeitet und konzipiert worden, die im einzelnen nicht nur den Inhalt, sondern insbesondere auch Auslegungsfragen zu einzelnen Paragraphen des Vertrags näher erläutert. Diese Erläuterungen haben folgenden Inhalt:

Präambel

Die Präambel umschreibt allgemein den Anlass und die Ziele des Vertrags und erläutert damit zusammenfassend die Motive der vereinbarten künftigen kommunalen Zusammenarbeit.

Zu Beginn stellt die Präambel fest, dass die Städte in allen Lebensbereichen räumlich eng miteinander verflochten sind, eine weitgehende kommunale Zusammenarbeit zwischen beiden Städten sich also aufdrängt.

Absatz 2 erinnert daran, dass die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm 1899 vereinbart haben, in allen beide Städte berührenden Fragen zusammenzuwirken und gemeinsam ihre wirtschaftlichen Gesamtinteressen allseits zu fördern.

Hieran anknüpfend bringt Absatz 3 zum Ausdruck, dass die Städte mit dem jetzigen Vertrag die 70 Jahre alte Absprache nicht nur erneuern wollen, vielmehr über das gegenseitige Zusammenwirken und die allseitige Förderung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen hinaus künftig eine kommunale Zusammenarbeit für notwendig erachten, die den zwischenzeitlich veränderten Verhältnissen, der heutigen Struktur der Städte und den engen gegenseitigen Verflechtungen sowie der gemeinschaftlichen Aufgabenstellungen als ein gemeinsames Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm Rechnung trägt. Als erklärtes Ziel beider Städte wird abschließend betont, dass sie die ihnen gestellten Aufgaben ihrer Bürger und der gesamten Region durch ihre künftige kommunale Zusammenarbeit so wirtschaftlich und wirkungsvoll als nur möglich erfüllen wollen.

§ 1 Information und Konsultation

In § 1 verpflichten sich die Städte, sich rechtzeitig über Maßnahmen und Vorhaben, die sich auf das Gebiet der Nachbarstadt auswirken können, nicht nur gegenseitig zu unterrichten, sondern alle gemeinsam berührenden Fragen auch miteinander zu beraten. Damit sollen alle Voraussetzungen für eine umfassende Abstimmung in den Aufgaben beider Städte schon von Anfang an durch gegenseitige Information und Konsultation geschaffen werden. Die wichtigsten Aufgabengebiete sind in einem Katalog beispielhaft aufgezählt.

§ 2 Gemeinschaftliche Einrichtungen und Unternehmen

§ 2 regelt die Art und Weise, wie die Städte künftig ihnen allein schon gemeinsam obliegende Aufgaben erledigen wollen. Die Städte verpflichten sich, kommunale Einrichtungen und Unternehmen grundsätzlich gemeinsam zu schaffen und zu betreiben, wenn sich eine gemeinschaftliche Lösung als zweckmäßig und im Ganzen betrachtet als

wirtschaftlicher erweist. Wie in allen anderen Bestimmungen des Vertrags besteht auch hier eine Verpflichtung. Die Pflicht ist jedoch grundsätzlicher Art, da die Gemeinschaftslösung im Einzelfall bei einer Gesamtschau sachgerecht sein soll. Zudem ist jeweils zu prüfen, ob sich die gemeinschaftliche Lösung als zweckmäßig und im Ganzen betrachtet als wirtschaftlicher erweist. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus einem Vergleich getrennter Lösungen beider Städte als Gemeinschaftslösung.

Mit der grundsätzlichen Verpflichtung zu Gemeinschaftslösungen gehen die Städte wesentlich über die Absprache von 1899 hinaus. Sie beschränken sich nicht wie bisher in allen beiderseits berührenden Fragen nur zusammenwirken und die wirtschaftlichen Gesamtinteressen allseits zu fördern, sondern betrachten es als eine gegenseitige Pflicht, ihnen allein oder gemeinsam obliegende Aufgaben grundsätzlich in gemeinschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen – wo es zweckmäßig und wirtschaftlich ist – zu erfüllen. Der grundsätzlichen Verpflichtung zu Gemeinschaftslösungen entspricht, dass beide Städte in ihren Strukturen stark aneinander angepasst, in allen Lebensbereichen eng miteinander verflochten sind. Dem gemäß benutzen Bürger aus beiden Städten bisher schon gleichzeitig kommunale Einrichtungen in Ulm und Neu-Ulm. Ohne weiteres können deshalb kommunale Einrichtungen und Unternehmen weitgehend zugleich für in beiden Städten wohnende Bürger bereitstehen. Zudem obliegen beiden Städten als einheitlichem Oberzentrum nach der Landesentwicklungsplanung gemeinsam Aufgaben der baden-württembergische und bayerische Teile umfassenden Region.

Für schon bestehende Einrichtungen und Unternehmen in den Städten gilt nach Absatz 1 Satz 2 das Gleiche wie für künftig erst zu schaffende. Die vorhandenen Einrichtungen und Unternehmen sollen daraufhin überprüft werden, ob eine Zusammenlegung oder zumindest der gemeinschaftliche Betrieb sich als zweckmäßig und im Ganzen betrachtet als wirtschaftlicher erweist.

Absatz 2 geht davon aus, dass beide Städte gleichwertige Partner sind und als ein einheitliches Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm die gleichen Rechte und Pflichten haben. Dem entsprechend sind gemeinsame Einrichtungen nicht nur von der Stadt Ulm, sondern – wo es möglich und zweckmäßig ist – auch von der Stadt Neu-Ulm zu betreiben.

§ 3 Flächennutzungsplan

Eine harmonische, sich gegenseitig ergänzende Stadtentwicklung beider Städte, die in dem gemeinsamen Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm zum Ausdruck kommt, ist ohne aufeinander abgestimmte Flächennutzungspläne nicht denkbar. Dementsprechend verpflichten sich beide Städte, ihre Flächennutzungspläne aufeinander abzustimmen und in gegenseitiger Abstimmung fortzuentwickeln. Pflicht zur Abstimmung bedeutet dabei, dass die Städte im Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren sich gegenseitig nicht nur hören, sondern im Interesse einer gemeinschaftlichen Stadtentwicklung unterschiedliche Belange auch ausgleichen. Die Abstimmungspflicht lässt die verfahrensmäßigen Zuständigkeiten beider Städte unberührt und entspricht dem § 2 Abs. 4 Bundesbaugesetz.

§ 4 Grundbesitz der Stadt Ulm und der Hospitalstiftung auf Markung Neu-Ulm

Die Stadt Ulm und die Hospitalstiftung sind aus der ehemaligen Reichsstadtzeit Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken auf Neu-Ulmer Markung. Der weitläufige Ulmer Grundbesitz war schon wesentlichster Inhalt des Vertrags von 1899, ergänzt durch eine Vereinbarung vom 11.11.1953, und ist seit jeher Gegenstand laufender Verhandlungen zwischen beiden Städten. § 4 dient, diese Verhandlungen zu vereinfachen und der Stadt Neu-Ulm die Bauleitplanung zu erleichtern, zumal beide Städte nach § 3 des Vertrages ihre Flächennutzungspläne ohnehin aufeinander abstimmen. Die Stadt Ulm verpflichtet sich, ihre oder der Hospitalstiftung gehörende Grundstücke der Stadt Neu-Ulm zum Kauf anzubieten, sobald in einem Bebauungsplan die Nutzung festgelegt ist. Die Anbieterspflicht gilt für alle, also auch für gewerblich zu nutzende Grundstücke. Sie entfällt nur, wenn die Stadt Ulm die Grundstücke zum Tausch oder für eigene näher zu bestimmende Zwecke benötigt. Damit ist berücksichtigt, dass die Stadt Ulm bei Grundstücken der Hospitalstiftung nach dem Stiftungszweck gehalten ist, den Grundbesitz zu erhalten, gegebenenfalls also durch andere Grundstücke zu ersetzen, und nach § 80 Abs. 1 der baden-württembergischen Gemeindeordnung eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur veräußern darf, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht. Als Tausch rechnet auch der sogenannte Quasitausch, das sind Grundstücksgeschäfte, die in der Abwicklung zwar Verkauf und Kauf, in ihrem wirtschaftlichen Zweck jedoch Tausch sind. Unter dem Begriff „eigene Zwecke“ ist der Bedarf der Verwaltung der Stadt Ulm zu verstehen. Die Stadt Ulm ist wiederum im Verkauf frei, wenn die Stadt Neu-Ulm das Kaufangebot nicht annimmt. Die Städte werden auch wie bisher keine Grundstücke auf der Gemarkung der Nachbarstadt erwerben.

Eine Sonderregelung gilt nach Abs. 2 für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen. Diese Grundstücke werden, sobald der Bebauungsplan vorliegt, entweder an die Stadt Neu-Ulm oder auf deren Wunsch an den künftigen Nutzer veräußert. Tausch oder Verwendung für eigene Zwecke seitens der Stadt Ulm sind ausgeschlossen. Selbstverständlich können wie bisher Grundstücke der Stadt Ulm und der Hospitalstiftung, die nicht in einem Bebauungsplan erfasst sind, an die Stadt Neu-Ulm verkauft werden.

Abs. 3 regelt Fragen des Entgelts. Als Grundsatz gilt, dass der Kaufpreis oder Tauschwert im Einzelfall ausgehandelt wird. Beim Kauf für eigene Zwecke der Stadt Neu-Ulm, worunter wie in Abs. 1 der Bedarf der Verwaltung zu verstehen ist, dient dabei der bei kommunalen Grundstücksverkäufen zwischen beiden Städten übliche Preis als Bemessungsgrundlage, hilfsweise ist der Preis entsprechend vergleichbarer Grundstückswerte der Kaufpreissammlung zu bilden.

§ 5 Regionale Zusammenarbeit

In § 5 bekennen sich beide Städte zu ihrer Aufgabe als gemeinschaftliches Oberzentrum der Region Donau-Iller-Blau und dazu, durch ihre Zusammenarbeit die Gesamtentwicklung der Region zu fördern.

§ 6 Ausgleich unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen

Die Zugehörigkeit der beiden Städte zu verschiedenen Ländern hat zur Folge, dass für ihre Gebiete teilweise abweichende landesrechtliche Bestimmungen gelten, die die Zusammenarbeit zwischen den Städten erschweren, wenn nicht ausschließen. Einen Weg, trotzdem über die Landesgrenze hinweg zusammenzuarbeiten, bietet der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 28.09./07.10.1965 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 302 und GVBl Bayern S. 345). Aufgrund des Staatsvertrages haben die Städte Ulm und Neu-Ulm bereits am 28.06.1968 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm geschlossen. In ähnlicher Weise ist in anderen Aufgaben eine Zusammenarbeit zwischen beiden Städten vorstellbar. Zu denken ist auch an die Gründung von Zweckverbänden oder Gesellschaften des Privatrechts.

Um zu einer weitgehenden Zusammenarbeit zu kommen, verpflichten sich beide Städte, wenn abweichende landesrechtliche Bestimmungen eine Zusammenarbeit hemmen, einheitliche Regelungen zu treffen, wo welche im eigenen Entscheidungsspielraum – zum Beispiel im Rahmen des vorhandenen Staatsvertrages – möglich sind. Falls ein eigener Entscheidungsspielraum nicht besteht, verpflichten sich beide Städte in § 6 Buchst. b bei ihren Landesregierungen darauf hinzuwirken, dass staatsvertragliche Regelungen oder sonstige Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern geschaffen werden, um auf diese Weise Grundlagen für eine Zusammenarbeit zu geben.

§ 7 Formen der Zusammenarbeit

Verfahrensrechtlich arbeiten die Städte in 3 Ebenen zusammen:

1. durch laufende Kontakte auf Verwaltungsebene,
2. durch eine Stadtratskommission auf Gemeinderats- bzw. Stadtratsebene, die als Arbeitsgremium gemeinsam berührende Probleme vorberät und die Grundlagen für eine Zusammenarbeit abklärt,
3. durch gemeinsame Sitzungen des Gemeinde- bzw. Stadtrats, die der umfassenden Unterrichtung und in der Regel der abschließenden Beratung über Fragen der kommunalen Zusammenarbeit dienen.

Sämtliche Sitzungen auf Gemeinderats- bzw. Stadtratsebene sind grundsätzlich öffentlich, um auch der Bürgerschaft jederzeit zu ermöglichen, sich direkt und unmittelbar umfassend zu informieren.

Die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung und der Regionalen Planungsgemeinschaft dient dazu, Fragen der Zusammenarbeit zwischen beiden Städten unmittelbar mit Vertretern der Länder und der Region abzuklären.

§ 8 Ergänzung des Vertrags

Ziel des Vertrages ist, Aufgaben beider Städte in enger Zusammenarbeit gemeinschaftlich zu lösen. Die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Vertrages werden deshalb, wo immer zweckmäßig und im ganzen betrachtet wirtschaftlich, kontinuierlich durch Regelungen im Einzelfall ausgefüllt werden, abgesehen davon, dass ein Zwang hierzu sich schon aus veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen ergeben kann. Dem trägt § 8 Rechnung. Er hält die beiden Städte zur ständigen Anpassung und Konkretisierung an und verpflichtet sie, spätestens nach 5 Jahren zu prüfen, ob und inwieweit eine noch stärkere Zusammenarbeit möglich und notwendig ist.

§ 9 Wirksamkeit von Vertragsbestimmungen

§ 9 schließt aus, dass eine der beiden Städte sich zum Beispiel aus formellen Gründen darauf beruft, Bestimmungen des Vertrags seien rechtsunwirksam.

Neu-Ulm, 15. Januar 1971

Stadt Ulm
Dr. h.c. Pfizer
Oberbürgermeister

Stadt Neu-Ulm
Dr. Lang
Oberbürgermeister